

Springer-Lehrbuch

## Europäisches Zivilverfahrensrecht

von  
Prof. Dr. Jens Adolphsen

2. Auflage

Springer Verlag Berlin; Heidelberg 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)  
ISBN 978 3 662 44383 5

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

## 2. Kapitel

# Zivilverfahren mit Auslandsbezug

Auch in einem Rechtsraum Europa ist es immer noch einfacher, im eigenen Land zu klagen, als im EU-Ausland. Auch für den Richter als Streitentscheider stellen sich bei Verfahren, die einen Auslandsbezug aufweisen, andere, zusätzliche Rechtsfragen.

### § 1 Zugang zum Recht

Das Problem des Zugangs zum Recht war in Deutschland in den 70er Jahren sehr aktuell und betraf vor allem die Möglichkeit mittelloser Kläger, Rechtsschutz zu erlangen<sup>1</sup>. In dieser Zeit kam es zur Abschaffung des sog. Armenrechts, der Einführung der heutigen PKH und der Beratungshilfe.<sup>2</sup> Die PKH ist eine Sonderform der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege.<sup>3</sup> Durch die Zulassung von Erfolgshonoraren gibt es derzeit wiederum eine Verschiebung, weil die finanzielle Last hierdurch auf die Parteien und die Anwaltschaft verteilt wird.<sup>4</sup>

Auch die Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes, die das Beratungsmonopol der Rechtsanwälte in Deutschland beseitigt hat und die Einführung von Rechtsberatung durch Telefonhotlines zugelassen hat, lassen sich als Erleichterung des Zugangs zum Recht begreifen.

<sup>1</sup> Baumgärtel, Gleicher Zugang zum Recht für alle, 1976.

<sup>2</sup> Köbl, Prozesskostenhilfe vor Erfolgshonorar, FS Leipold, 2009, S. 63; Skrzepski, Die gewerbliche Fremdfinanzierung von Prozessen gegen Erfolgsbeteiligung, 2008; Vorwerk, Zugang zum Recht durch Prozessfinanzierung, 4. Hannoveraner Symposium, NJW-Sonderheft, 2008, 36.

<sup>3</sup> BVerfG, Entscheidung vom 14.4.1959, 1 BvR 12/58, 1 BvR 291/58 = BVerfGE 9, 256, 258 = NJW 1959, 1028; BVerfG, Beschluss vom 3.7.1973, 1 BvR 153/69 = BVerfGE 35, 348, 355 = NJW 1974, 229.

<sup>4</sup> Aktuell BGH, Urteil vom 5.6.2014, IX ZR 137/12 = ZIP 2014, 1338.

- 4 International stehen einem erleichterten Zugang zum Recht ganz andere Schwierigkeiten im Weg als im nationalen Rechtsraum. Schwierigkeiten sind: 1) die Entfernung zu den Beteiligten, einschließlich des Gerichts und eines Anwalts mit den höheren Reisekosten, 2) das Sprachproblem, weil man nicht voraussetzen darf, dass die Unionsbürger eine andere als ihre Heimatsprache sprechen, 3) die Unkenntnis fremder Justizsysteme einschließlich des anwendbaren Rechts, 4) das Auffinden des zuständigen Gerichts etc.<sup>5</sup>
- 5 In den Beschlüssen des Rates von Tampere ist dem Zugang zum Recht ein eigener Abschnitt gewidmet.
- 6 Im **Lissabon Vertrag** wird der Zugang zum Recht gleich in der Eingangsbestimmung des Titels V gewährt:

**Art. 67 AEUV:** (4) Die Union erleichtert den Zugang zum Recht, insbesondere durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen.

- 7 Ausgeführt wird dies für die Zusammenarbeit in Zivilsachen durch Art. 81 AEUV:

**Art. 81 AEUV:** 1) Die Union entwickelt eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht. Diese Zusammenarbeit kann den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umfassen.

2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, die Folgendes sicherstellen sollen:

- a)-d)
- e) einen effektiven Zugang zum Recht;

- 8 In Europa hat die Richtlinie 2002/8/EG vom 27.1.2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug gemeinsame Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in grenzüberschreitenden Streitigkeiten geschaffen.<sup>6</sup> Ausgeführt werden die Vorschriften in Deutschland im 11. Buch der ZPO durch die §§ 1076 ff. ZPO.

<sup>5</sup> Schütze, Rechtsverfolgung im Ausland, Prozessführung vor ausländischen Gerichten und Schiedsgerichten, Einleitung Rn. 1–8.

<sup>6</sup> Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27.1.2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen, ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41; vgl.

Die **Mahn- und Bagatellverordnung** (s. u. Kap. 10 und Kap. 11) dienen dazu, auch bei geringen Streitwerten einen Zugang zum Recht zu ermöglichen.<sup>7</sup>

9

Das **Justiziale Netz in Zivilsachen**<sup>8</sup> gehört ebenfalls zum Komplex Zugang zum Recht. Grundlage waren die Tampere-Beschlüsse 1999 (s. o. Kap. 1 Rn. 98), die den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der Europäischen Union zum Ziel hatten. Dabei kamen die Staats- und Regierungschefs überein, dass die Kommission verschiedene Initiativen zur Verbesserung des Zugangs zum Recht für Privatpersonen und Unternehmen in Europa ergreifen sollte. Hierzu zählte die Einrichtung eines Netzes aus nationalen Behörden, die mit zivil- und handelsrechtlichen Fragen zu tun haben. Im Mai 2001 wurde daraufhin vom Ministerrat die Einrichtung eines Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen beschlossen.<sup>9</sup> Diesem Netzwerk gehören Vertreter von Justiz- und Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten an, die sich mehrmals jährlich treffen und dabei Informationen und Erfahrungen austauschen. Dies soll die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Zivil- und Handelsrecht verbessern. Dabei ist es kein Ziel, konkrete Rechtsfragen zu beantworten oder Rechtsberatung zu leisten.

10

Auch die immer stärkere **Nutzung von Formularen**, die partiell das Sprachenproblem in Europa reduzieren, geht zurück auf die Beschlüsse des Rates von Tampere.

11

## § 2 Die Bedeutung des Auslandsbezugs des Rechtsstreits

Die Frage, die es bei grenzüberschreitenden Prozessen zu klären gilt, ist die nach der Bedeutung des Auslandsbezugs eines Rechtsstreits.

12

Der Auslandsbezug kann sich bei natürlichen Personen durch die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort einer Partei ergeben, bei juristischen aus deren Sitz oder Niederlassung. Sie kann auch aus der Belegenheit einer Sache resultieren, um die gestritten wird, oder aus dem Ort, an dem eine unerlaubte Handlung vorgenommen wird. Der Auslandsbezug kann auch erst entstehen, nachdem ein rein nationales Verfahren durchgeführt wurde, der so erstrittene Titel aber im Ausland vollstreckt werden soll, weil sich nur dort Vermögen des unterlegenen Beklagten befindet (so in der EuVTVO, vgl. Kap. 6).

Diese Frage nach der Bedeutung des Auslandsbezugs liegt nicht nur dem internationalen Zivilprozessrecht, sondern auch dem internationalen Privatrecht zugrund.

13

---

*Gottwald*, Prozesskostenhilfe für grenzüberschreitende Verfahren in Europa, FS Rechberger, 2005, S. 173.

<sup>7</sup> S. Erwägungsgrund 3 der Mahnverordnung.

<sup>8</sup> [http://ec.europa.eu/civiljustice/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm) (abgerufen am 1.12.2014).

<sup>9</sup> Entscheidung des Rates vom 28.5.2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen, 2001/470/EG, ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25.

de. Deshalb wird das IZPR auch z. T. zum IPR gezählt, ist aber in Deutschland davon zu unterscheiden.<sup>10</sup>

- 14 Die Frage nach dem Ort, an dem eine Klage erhoben werden kann, nach der Auswirkung der Rechtshängigkeit eines ausländischen Verfahrens, nach der Anerkennung der Wirkungen ausländischer Entscheidungen und ihrer Zulassung zur staatlichen Zwangsvollstreckung sind Fragen des IZPR.
- 15 Die Frage nach dem anwendbaren Recht ist eine des IPR.
- 16 Gemeinsam ist beiden Bereichen, dass sie originär kein internationales, sondern nationales Recht für internationale Fälle waren. Dieses nationale Recht wurde zunehmend durch völkerrechtliche Vereinbarungen, in Europa sehr stark auch durch supranationales Recht verdrängt, das auf der Grundlage der neuen Kompetenznormen des Amsterdamer Vertrages erlassen wurde. Inzwischen hat z. B. Deutschland ein erheblich vereinheitlichtes supranationales IZPR und IPR, daneben aber nationales IZPR und IPR (zur Abschaffung der Art. 27 ff. EGBGB s. Kap. 1 Rn. 45) für die Fälle, die nicht vom europäischen Sekundärrecht erfasst werden.
- 17 Während das IPR Kollisionsnormen enthält, die die Antwort darauf geben, welches materielle Recht anzuwenden ist, aber selbst keine Sachentscheidung trifft, hält das IZPR eigene (allerdings verfahrensrechtliche) Entscheidungen bereit: Das IZPR bezeichnet direkt die Regeln deutschen bzw. in Deutschland geltenden Rechts, die zur Bewältigung eines Sachverhalts mit Auslandsbeziehung anzuwenden sind.

### § 3 Gerichtsbarkeit

**Fall 5:** Der Makler M aus München wird von dem Vertreter Sambias damit beauftragt, ein geeignetes Botschaftsgebäude in München, möglichst Bogenhausen, zu finden. M weist ein entsprechendes Objekt nach, das Gebäude wird fortan als Botschaftsgebäude Sambias genutzt. Als M nach mehrfacher Mahnung noch keine Zahlungen erhalten hat, erhebt er Klage gegen den Staat Sambia auf Zahlung der Maklergebühr.

Kann das LG München I über die Klage entscheiden?

#### I. Begriff der Gerichtsbarkeit

- 18 Der Begriff der Gerichtsbarkeit wird in Deutschland aber auch international unterschiedlich verwendet. Z. T. wird damit eine gerichtliche Tätigkeit beschrieben (so bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf der Grundlage des FamFG). In den euro-

<sup>10</sup> Rechtsvergleichend steht Deutschland mit dieser Trennung in Europa fast allein dar, vgl. Grünbuch über die Umwandlung des Übereinkommens von Rom aus dem Jahr 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in ein Gemeinschaftsinstrument sowie seine Aktualisierung, KOM(2002) 654 endg., S. 10 (Fn. 2).

päischen Sekundärrechtsakten zum Zivilverfahrensrecht wird auf diese Weise das entscheidende Gericht selbst bezeichnet (so in Art. 1 Abs. 1 S. 1 EuGVO, Art. 1 EuEheVO, Art. 2 EuMahnVO, Art. 2 EuBagatellVO, Art. 2 EuVTVO).

Gerichtsbarkeit im hier verwendeten Sinn meint die Befugnis des Staates, auf seinem Territorium Recht zu sprechen und dieses durchzusetzen. Gebräuchlich ist auch der Begriff Gerichtshoheit.

Die Befugnis eines Staates, Recht zu sprechen und die Entscheidungen auch zwangsläufig durchzusetzen, ist im Grundsatz auf das eigene Territorium beschränkt. Daraus ergibt sich, dass ein deutscher Richter nicht ohne Weiteres<sup>11</sup> ins Ausland reisen kann, um dort einen Zeugen zu vernehmen. Es folgt daraus wohl auch, dass Zustellungen in das Ausland, wenn man sie denn als hoheitliche Maßnahme begreift (hierzu S. Kap. 8 Rn. 4), so ohne Weiteres nicht möglich sind. Auch kann kein Staat über einen souveränen anderen urteilen, da alle souveränen Staaten gleichberechtigte Völkerrechtssubjekte sind (par in parem non habet imperium nisi jurisdictionem).<sup>12</sup> Auf dem eigenen Territorium ist die Justizhoheit an sich nicht begrenzt. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts führen aber zu einer Einschränkung des Territorialitätsprinzips durch Befreiung von deutscher Gerichtsbarkeit ebenso wie staatsvertragliche Vereinbarungen.

## II. Immunität ausländischer Staaten

Die Grenze der inländischen Gerichtsbarkeit im Erkenntnisverfahren bildet die Immunität fremder Staaten. **Immunität** ist eine auf allgemeinem Völkerrecht beruhende Beschränkung inländischer Gerichtsbarkeit, die auf der Unabhängigkeit, der Gleichheit und der Würde der Staaten beruht.<sup>13</sup> Ihr liegt das Prinzip der Nicht-einmischung in die Ausübung hoheitlicher Befugnisse des ausländischen Staates zugrunde.

In Italien waren rund 50 Entschädigungsverfahren im Zusammenhang mit **Kriegsverbrechen** im 2. Weltkrieg gegen Deutschland anhängig. Nachdem die Bundesrepublik 2008 durch das italienische Kassationsgericht zur Zahlung von einer Million Euro Entschädigung verurteilt wurde, hatte die Bundesregierung Klage beim Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag eingereicht. Sie war der Ansicht, dass die Zulassung der Verfahren vor italienischen Gerichten das Prinzip der Staatenimmunität verletze.<sup>14</sup> Der IGH urteilte 2012, dass der Grundsatz der Staatenimmunität auch bei Kriegsverbrechen gelte.<sup>15</sup>

<sup>11</sup> Schütze, Deutsches Internationales Zivilprozessrecht unter Einschluss des Europäischen Zivilprozessrechts, Rn. 68; Geimer, Internationales Zivilprozessrecht, Rn. 371 ff.; Pfeiffer, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 25.

<sup>12</sup> Art. 2 Abs. 1 UN-Charta.

<sup>13</sup> Nagel/Gottwald, IZPR, § 2 Rn. 2; Schütze, IZPR, Rn. 78.

<sup>14</sup> Paech, Staatenimmunität und Kriegsverbrechen, Archiv des Völkerrechts, Bd. 47, Heft 1, 2009.

<sup>15</sup> <http://www.icj-cij.org/docket/files/143/16883.pdf> (abgerufen am 2.12.2014), s. auch Payandeh, Staatenimmunität und Menschenrechte, JZ 2012, 949.

- 23 Staatliche Immunität wird heute nicht absolut, sondern **relativ** verstanden. Sie gilt, soweit sich ausländische Staaten im Inland hoheitlich betätigen (*acta iure imperii*). Nehmen Staaten dagegen wie private Wirtschaftssubjekte am internationalen Handels- bzw. Wirtschaftsverkehr teil (*acta iure gestionis*), kann dies nicht gelten.<sup>16</sup>
- 24 Im **Zwangsvollstreckungsverfahren** gelten gesonderte Immunitätsregeln: Es wird nicht auf die Art der Tätigkeit (im Zwangsvollstreckungsverfahren verlangt man vom Schuldner meist ein *Dulden!*), sondern auf den Vollstreckungsgegenstand abgestellt. Entscheidend ist, ob der Gegenstand, in den vollstreckt werden soll, hoheitlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist.<sup>17</sup> So unterliegen Geldforderungen eines ausländischen Staates dem Schutz der diplomatischen Immunität, wenn die entsprechenden Geldsummen der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben der diplomatischen Vertretungen des betreffenden Staates zu dienen bestimmt sind.<sup>18</sup>
- 25 Die **Qualifikation**, ob eine Tätigkeit hoheitlich oder privatrechtlich einzuordnen ist, richtet sich nach der *lex fori* des angerufenen Gerichts.
- 26 Das OLG München hat letztlich im **Fall 5** entschieden, dass ein Makler, der von einem ausländischen Staat mit der Suche nach einem geeigneten Botschaftsgebäude betraut worden war, den Maklerlohn einklagen kann und daran nicht durch die Immunität des ausländischen Staates gehindert war. Nach Ansicht des OLG München nahm der Staat wie ein Privater am Wirtschaftsverkehr teil, so dass er sich nicht auf seine Immunität berufen konnte.<sup>19</sup>
- 27 Zum gleichen Ergebnis kam das BVerfG, als es in einem Streit um die Klagemöglichkeit wegen ausstehender Reparaturkosten an einem Botschaftsgebäude ging.<sup>20</sup> Bei der Anstellung inländischer Botschaftsangehöriger handelt es sich dagegen nach Ansicht des ArbG Köln um eine hoheitliche Tätigkeit, so dass die Angestellten ausstehenden Arbeitslohn nicht vor dem ArbG einklagen können.<sup>21</sup>
- 28 Staaten steht es frei, auf ihre Immunität zu **verzichten**. Dies kann auch konkurrenz durch Einlassung auf eine Klage geschehen. Geschieht dies, so ist damit aber nicht ohne Weiteres auch eine Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung verbunden.<sup>22</sup> Inwieweit ein pauschaler Verzicht reicht, war bisher unklar.<sup>23</sup>
- In Deutschland ist das Thema in den letzten Jahren im Zuge der sog. **Argentinien-Krise** aktuell geworden.

<sup>16</sup> BVerfG, Urteil vom 30.10.1962, 2 BvM 1/60= BVerfGE 15, 25= NJW 1963, 435; BVerfG, Urteil vom 30.4.1963, 2 BvM 1/62= BVerfGE 16, 27= NJW 1963, 1732; Nagel/Gottwald, IZPR, § 2 Rn. 8; Linke/Hau, IZVR, Rn. 78.

<sup>17</sup> BVerfG, Beschluss vom 13.12.1977, 2 BvM 1/76= BVerfGE 46, 342= NJW 1978, 485; BVerfG, Beschluss vom 12.4.1983, 2 BvR 678/81, 2 BvR 679/81, 2 BvR 680/81, 2 BvR 681/81, 2 BvR 683/81= BVerfGE 64, 1, 42= NJW 1983, 2766. Zur Zwangsvollstreckung in ein für diplomatische Zwecke genutztes Grundstück BGH, Beschluss vom 28.5.2003, IX a ZB 19/03= NJW RR 2003, 1218, dazu Becker, Zwangsvollstreckung in ein für diplomatische Zwecke genutztes Grundstück?, JuS 2004, 470.

<sup>18</sup> KG Berlin, Beschluss vom 3.12.2003, 25 W 15/03= IPRax 2006, 164.

<sup>19</sup> OLG München, Urteil vom 19.12.1974, U 3951/74= RIW/AWD 1977, 49.

<sup>20</sup> BVerfG, Urteil vom 30.4.1963, 2 BvM 1/62= BVerfGE 16, 27= NJW 1963, 1732.

<sup>21</sup> ArbG Köln, Urteil vom 16.12.1998, 9 Ca 10955/97= RIW 1999, 623.

<sup>22</sup> Näheres Nagel/Gottwald, IZPR, § 2 Rn. 24; Geimer, IZPR, Rn. 506, 629.

<sup>23</sup> Zur Vollstreckungimmunität s. Nagel/Gottwald, IZPR, § 19 Rn. 24.

**Fall 6:** Die Republik Argentinien bediente sich in erheblichem Umfang des Instruments der Staatsanleihen. Solche Anleihen wurden auch auf dem deutschen Kapitalmarkt aufgelegt und von deutschen Gläubigern gezeichnet. Diese Anleihen unterfielen deutschem Recht. Die Republik Argentinien verwendete in § 12 Abs. 3 und 4 der von ihr formulierten Bedingungen für Staatsanleihen folgende Klauseln: 3)... Die Republik erkennt an, dass ein endgültiges Urteil in einem Rechtsstreit, gerichtlichen oder sonstigen Verfahren vor den oben genannten Gerichten bindend ist und in anderen Rechtsordnungen im Klageweg oder auf Grund eines anderen Rechtstitels vollstreckt werden kann.

4) In dem Ausmaß, in dem die Republik derzeit oder zukünftig Immunität (aus hoheitlichen oder sonstigen Gründen) von der Gerichtsbarkeit irgendeines Gerichtes oder von irgendeinem rechtlichen Verfahren (ob bei Zustellung, Benachrichtigung, Pfändung, Vollstreckung oder in sonstigem Zusammenhang) in Bezug auf sich selbst oder ihre Einkünfte, ihr Vermögen oder Eigentum besitzt oder erwerben sollte, verzichtet die Republik hiermit unwiderruflich auf eine solche Immunität in Bezug auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen in dem Umfang, in dem sie dazu gemäß anwendbarem Recht berechtigt ist.

Die Gläubigerin erwirkte gegen die Republik Argentinien ein Urteil, durch das die Schuldnerin zur Zahlung von 766.937,82 € verurteilt wurde. Das vorliegende Amtsgericht Berlin-Mitte war im Ausgangsverfahren als Vollstreckungsgericht tätig. Es hatte die Pfändung der bei der Drittschuldnerin, der Deutschen Bank, belegenen Konten angeordnet.

Dem BVerfG<sup>24</sup> wurde im Verfahren gem. Art. 100 Abs. 2 GG die Frage vorgelegt, ob es eine allgemeine Regel des Völkerrechts gibt, wonach ein ausländischer Schuldnerstaat pauschal auf seine Immunität gegenüber der Vollstreckung in die im Heimatstaat des privaten Gläubigers befindlichen Konten, die dem besonderen diplomatischen Schutz unterliegen, insofern verzichten kann, als durch die Pfändung die Funktionsfähigkeit der Botschaft als diplomatische Vertretung beeinträchtigt würde, und welche Anforderungen das Völkerrecht an einen solchen Immunitätsverzicht stellt. Das BVerfG hat festgestellt, dass eine allgemeine Regel des Völkerrechts, nach der ein lediglich pauschaler Immunitätsverzicht zur Aufhebung des Schutzes der Immunität auch für solches Vermögen genügt, das dem Entsendestaat im Empfangsstaat zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit seiner diplomatischen Mission dient, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht feststellbar ist.

Die Entscheidung gründet auf der Unterscheidung von Staatenimmunität und diplomatischer Immunität als unterschiedlichen Instituten des Völkerrechts.<sup>25</sup> Aus der

29

<sup>24</sup> BVerfG, Beschluss vom 6.12.2006, 2 BvM 9/03 = BVerfGE 117, 141 = NJW 2007, 2605.

<sup>25</sup> BVerfG, Beschluss vom 6.12.2006, 2 BvM 9/03 = BVerfGE 117, 141 = NJW 2007, 2605 (Rn. 33, 44); ebenso KG Berlin, Beschluss vom 3.12.2003, 25 W 15/03 = IPRax 2006, 164; s. auch

30

Staatenpraxis und dem völkerrechtlichen Schrifttum ergebe sich, dass ein allgemeiner, in den Anleihebedingungen eines ausländischen Staates enthaltener Immunitätsverzicht zwar geeignet ist, die allgemeine Staatenimmunität im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren aufzuheben. Die Zustimmung zur Vollstreckung auch in solches Vermögen, welches der Aufrechterhaltung des Betriebs der diplomatischen Mission des Entsendestaats dient, wird darin von Völkerrechts wegen aber nicht gesehen. Insoweit wäre es erforderlich gewesen, dass sich die Verzichtsklausel in den Anleihebedingungen ausdrücklich auch auf Vermögen bezieht, das dem Entsendestaat im Empfangsstaat zur Aufrechterhaltung des Betriebs der diplomatischen Mission dient.<sup>26</sup>

### ***III. Persönliche Immunität***

- 31 Um die Staatsimmunität zu gewährleisten, erstreckt sich die persönliche Immunität (**Exemption**) auf die für den Staat Handelnden, wie ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder, soweit sie als Vertreter ihres Staates in besonderer Mission anzusehen sind, Diplomaten und Konsuln. Bei Einladung durch die Bundesrepublik Deutschland greift § 20 Abs. 1 GVG. Für Mitglieder diplomatischer Missionen gilt § 18 GVG, der auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen verweist.<sup>27</sup> Für Mitglieder konsularischer Vertretungen gilt § 19 GVG unter Verweis auf das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen.<sup>28</sup>

### ***IV. Immunität im Verfahren***

- 32 Gegen einen Immuniten ist ein gerichtliches Tätigwerden nicht erlaubt, so dass schon eine Klage im Erkenntnisverfahren nicht zugestellt werden darf. Da es jedoch keine absolute Immunität mehr gibt, ist man zu Einschränkungen gezwungen, wenn Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen der Immunität bestehen. So ist bei Zweifeln der Prozess durch die Zustellung der Klageschrift in Gang zu setzen, ein schriftliches Vorverfahren oder früher erster Termin anzuberaumen, so dass die Zweifel im Verfahren selbst ausgeräumt werden können.<sup>29</sup> Zustellungen sind insofern auch an Immune zulässig.

---

*Kleinlein*, Anforderungen an den Verzicht auf diplomatische Immunität, NJW 2007, 2591, 2593; *Sester*, Argentinische Staatsanleihen: Schicksal der „Hold Outs“ nach Wegfall des Staatsnotstands, NJW 2006, 2891.

<sup>26</sup> *Kleinlein*, Anforderungen an den Verzicht auf diplomatische Immunität, NJW 2007, 2591, 2593.

<sup>27</sup> BGBI. 1964 II S. 957, 1006, 1018; Nagel/Gottwald, IZPR, § 2 Rn. 56 ff.; Schütze, IZPR, Rn. 70.

<sup>28</sup> BGBI. 1969 II S. 1585, 1674, 1688; Nagel/Gottwald, IZPR, § 2 Rn. 69 ff.; Schütze, IZPR, Rn. 71.

<sup>29</sup> Nagel/Gottwald, IZPR, § 2 Rn. 44; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, § 19 Rn. 14.

Die Gerichtsbarkeit ist dann im Prozess von Amts wegen vor den anderen Zulässigkeitsfragen zu erörtern.<sup>30</sup> Ergibt sich, dass die Voraussetzungen der Immunität vorliegen, so ist die Klage durch Prozessurteil als unzulässig abzuweisen. Eine Prüfung in der Sache erfolgt nicht. Ein gleichwohl ergehendes Sachurteil wäre nichtig.<sup>31</sup>

Diplomaten und ihr Gefolge dürfen als **Zeugen** nicht geladen werden, können sich aber freiwillig zur Aussage bereit erklären. Konsuln dagegen dürfen als Zeugen geladen werden, es erfolgen aber keine Zwangsmaßnahmen bei Aussageverweigerung.

## § 4 Zusammenhang von internationaler Zuständigkeit, internationalem Privatrecht und materiellem Recht

Durch die internationale Zuständigkeit wird den Gerichten eines Staates als solchen eine Rechtsprechungsaufgabe übertragen. Durch die Ausgestaltung der internationalen Zuständigkeit macht der jeweilige Staat klar, inwieweit er im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit von seiner Befugnis Gebrauch machen will, auf seinem Territorium Recht zu sprechen.<sup>32</sup>

Damit ist die Gerichtsbarkeit der weiteste völkerrechtlich zulässige Rahmen, den der Staat – soweit keine weitergehenden völkerrechtlichen Verträge etwas anderes fordern – nach seinem Belieben ausgestalten kann, da ganz überwiegend angenommen wird, dass jedenfalls eine verbindliche internationale Zuständigkeitsordnung durch das Völkerrecht nicht vorgegeben ist.<sup>33</sup> Er kann sich bestimmte Jurisdiktionsaufgaben anmaßen und auf andere verzichten.

Ob Art. 6 I EMRK die **Einführung exorbitanter Zuständigkeiten** begrenzt, ist umstritten. Diese gem. Art. 5 Abs. 2 EuGVO der Kommission mitzuteilenden Zuständigkeiten können im Einzelfall die Beklagteninteressen an einem Forum, das keine reale Nähebeziehung zum Streit hat, beeinträchtigen und insoweit gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens verstößen.<sup>34</sup> Dagegen sind jedoch die Interessen des Klägers im Einzelfall abzuwägen. Dieser kann bei einer Auslandsklage über die

<sup>30</sup> So *Linke/Hau*, IZVR, Rn. 75; *Geimer*, IZPR, Rn. 846 will, obwohl die Gerichtsbarkeit logisch vorrangig sei, im Prozess erst die Zuständigkeit klären.

<sup>31</sup> *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, § 19 Rn. 14, § 62 Rn. 22.

<sup>32</sup> *Geimer*, IZPR, Rn. 846; *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 24 f.

<sup>33</sup> *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 20 f. m. w. Nw. in Fn. 58.

<sup>34</sup> *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, Einl. Rn. 32; *Matscher*, IPR und IZVR vor den Organen der EMRK, FS Neumayer, S. 459, 467; *Pfeiffer*, Internationale Zuständigkeit und prozessuale Gerechtigkeit, S. 584; *Adolpshen*, Aktuelle Fragen des Verhältnisses von EMRK und europäischem Zivilprozessrecht, in: *Renzikowski* (Hrsg.), Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte im Privat-, Straf- und Öffentlichen Recht, 2004, S. 39.

normalen Schwierigkeiten der Rechtsverfolgung im Ausland<sup>35</sup> hinaus auf Probleme treffen, die die Möglichkeit einer Klage im Inland aufgrund exorbitanter Zuständigkeitsvorschriften rechtfertigen können.<sup>36</sup> Die Grenze der Zulässigkeit exorbitanter Zuständigkeiten ist wohl erst dort erreicht, wo im Einzelfall effektiv keine Nähebeziehung des Streits zum Forum gegeben ist, so dass die staatliche Inanspruchnahme der Jurisdiktion als missbräuchlich angesehen werden muss.<sup>37</sup>

- 38 Die internationale Zuständigkeit dient also aus Sicht des regelnden Staates der Abgrenzung der Jurisdiktionshöheit des eigenen Staates gegenüber anderen.
- 39 Andere Staaten kennen diese Trennung von Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit nicht. In den USA werden mit dem Begriff **jurisdiction** Fragen der Gerichtsgewalt und der internationalen Zuständigkeit beschrieben. Aber auch Österreich behandelt die internationale Zuständigkeit als Teil inländischer Gerichtsbarkeit, obwohl die Trennung beider Bereiche auch der EuGVO ersichtlich zugrunde liegt und Österreich als Mitgliedstaat an die EuGVO gebunden ist.

## ***I. Internationale Zuständigkeit und Kollisionsrecht***

- 40 Die Bejahung der internationalen Zuständigkeit durch ein Gericht führt zur Anwendung des eigenen IPR. Der staatliche Richter wendet stets das IPR seiner *lex fori* an, das über das anwendbare Recht entscheidet.<sup>38</sup> Innerhalb Europas wenden die Staaten heute im Zuge der Vereinheitlichung des Kollisionsrechts vermehrt supranationales Kollisionsrecht in Form der Rom-Verordnungen an.

- 41 Einen vom *lex fori* Grundsatz abweichenden Ansatz vertrat *Eckstein*. Er veröffentlichte 1934 die These, dass Fragenkomplexe, die nach einem einheitlichen materiellen Recht zu beurteilen sind, auch nach einem einheitlichen Kollisionsrecht beurteilt werden müssten.<sup>39</sup> Dazu will er bei international konkurrierenden Gerichtsständen den Gerichtsstand ermitteln, der am ehesten die Gerichtsbarkeit über die gesamten nach einem einheitlichen Recht zu entscheidenden Ansprüche hat.<sup>40</sup> Die Möglichkeit, Klage an den übrigen Gerichtsständen zu erheben, will *Eckstein* zwar nicht verwehren, es sollen aber die Gerichte, die nicht Hauptgerichtsstand sind, nicht ihr eigenes, sondern das Kollisionsrecht des Hauptgerichtsstands anwenden, um auf diese Weise einen Entscheidungseinklang herzustellen.<sup>41</sup> Gegen die Ansicht *Ecksteins* spricht nicht zwingend, dass ein staatlicher Richter das Kollisionsrecht der *lex fori* anzuwenden hat. Denn dieser Grundsatz ist kein logisches

<sup>35</sup> Hierzu *Schütze*, Rechtsverfolgung im Ausland, S. 29 ff.

<sup>36</sup> *Geimer*, IZPR, Rn. 1349.

<sup>37</sup> Im Ergebnis ebenso *Matscher*, IPR und IZVR vor den Organen der EMRK, FS Neumayer, 1985, S. 459, 467.

<sup>38</sup> *Schack*, IZVR, Rn. 45; *Geimer*, IZPR, Rn. 1924.

<sup>39</sup> *Eckstein*, Die Frage des anzuwendenden Kollisionsrechts, RabelsZ 8 (1934), 121, 139.

<sup>40</sup> *Eckstein*, RabelsZ 8 (1934), 121, 139.

<sup>41</sup> *Eckstein*, RabelsZ 8 (1934), 121, 143; zustimmend *Gamillscheg*, Internationale Zuständigkeit und Entscheidungsharmonie im Internationalen Privatrecht, BerGesVR, 3 (1959), 29, 39.



<http://www.springer.com/978-3-662-44383-5>

Europäisches Zivilverfahrensrecht

Adolphsen, J.

2015, XXIV, 394 S., Softcover

ISBN: 978-3-662-44383-5